



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 4 UF 33/15 = 62 F 92/15 Amtsgericht Bremen

erlassen durch Übergabe an die Geschäftsstelle:
Bremen,

[...]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

B e s c h l u s s

In der Familiensache

1. [...],

Antragstellerin

2. [...],

das Verfahren Betreffender,

Verfahrensbevollmächtigter zu 1:

Rechtsanwalt [...]

gegen

[...],

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [...]

hat der 4. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Wever, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Röfer und den Richter am Oberlandesgericht Küchelmann

am 1.4.2015 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Kindesmutter wird der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremen vom 24.2.2015 aufgehoben und das Verfahren zur Verhandlung und erneuten Entscheidung an das Amtsgericht – Familiengericht – Bremen zurückverwiesen.
2. Von der Erhebung von Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren wird abgesehen. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
3. Der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Kindesvater hat am 7.1.2015 einen Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge für das Kind S., geb. am [...] 2008, nach §§ 1626a Abs. 2 BGB i.V.m. 155a FamFG gestellt. Dieser Antrag ist der Kindesmutter mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 4 Wochen zugestellt worden. Bis zum Ablauf der Stellungnahmefrist war eine Stellungnahme der Kindesmutter beim Amtsgericht nicht eingegangen. Am 24.2.2015 hat das Amtsgericht beschlossen, dem Antragsteller und der Antragsgegnerin die elterliche Sorge für S. gemeinsam zu übertragen. Dieser Beschluss ist von der Geschäftsstelle am 27.2.2015 ausgefertigt und abgesandt worden. Bereits am 24.2.2015 ist ein Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten der Kindesmutter beim Amtsgericht Bremen eingegangen, mit dem sich die Kindesmutter insbesondere unter Verweis auf ein bereits im Jahre 2012 durchgeführtes Sorgerechtsverfahren zur Geschäftsnummer 62 F 639/12 SO gegen die gemeinsame elterliche Sorge wendet. Ausweislich eines Vermerks der zuständigen Richterin vom 26.2.2015 ist ihr die Stellungnahme der Kindesmutter am 26.2.2015 vorgelegt worden. Sie ist laut Vermerk davon ausgegangen, der Beschluss sei bereits erlassen; sie hat am 26.2.2015 die Abarbeitung ihrer Verfügung vom 24.2.2015 angeordnet.

Der Beschluss vom 24.2.2015 ist der Kindesmutter am 3.3.2015 zugestellt worden. Am 6.3.2015 ist ihre Beschwerde beim Amtsgericht Bremen eingegangen, mit der sie sich gegen die gemeinsame Sorge beider Kindeseltern für Sebastian wendet.

Die Akte ist dem Senat zusammen mit der Akte zur Geschäftsnummer 62 F 639/12 SO vorgelegt worden. In dem vorgenannten Verfahren hatte der Kindsvater bereits am 21.2.2012 einen Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge gestellt, diesen aber nach ausführlichen schriftlichen Erörterungen und einer mündlichen Anhörung der Beteiligten am 21.1.2013 wieder zurückgenommen.

II.

Die statthafte (§ 58 FamFG), form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der Kindesmutter ist zulässig und begründet. Sie führt nach einem entsprechenden schriftsätzlichen Antrag der Kindesmutter vom 31.3.2015 zur Zurückverweisung des Verfahrens an die erste Instanz.

Das Amtsgericht – Familiengericht – Bremen ist im vorliegenden Fall zu Unrecht davon ausgegangen, dass eine Sorgerechtsentscheidung gemäß § 1626a BGB im vereinfachten Verfahren nach § 155a FamFG getroffen werden kann. Das Verfahren leidet an einem wesentlichen Mangel (vgl. auch OLG Karlsruhe, FamRZ 2014, 1797; OLG Frankfurt, FamRZ 2014, 852). Auf Antrag der Beschwerdeführerin ist das Verfahren daher zur Verhandlung und erneuten Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen (§ 69 Abs. 1 S. 3 FamFG).

Eine Entscheidung über die gemeinsame elterliche Sorge gemäß § 1626a Abs. 2 BGB ist nur dann im vereinfachten schriftlichen Verfahren nach § 155a Abs. 3 FamFG möglich, wenn dem Gericht weder durch den Vortrag der Beteiligten noch auf sonstige Weise Gründe bekannt werden, die einer gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen könnten (§ 155a Abs. 4 FamFG).

Hier lagen dem Amtsgericht mit der Stellungnahme der Kindesmutter am 24.2.2015 Gründe vor, die gegen ein Vorgehen im vereinfachten Verfahren sprechen. Die Kindesmutter hat ausführlich unter Hinweis auf zwei Gerichtsverfahren vor dem Amtsgericht – Familiengericht – Bremen begründet, dass die gemeinsame elterliche Sorge aus ihrer Sicht dem Kindeswohl widersprechen würde. Diese am 24.2.2015 beim Amtsgericht eingegangene Stellungnahme hätte auch noch berücksichtigt werden

müssen. Der amtsgerichtliche Beschluss trägt zwar das Datum vom 24.2.2015. Das Beschlussdatum ist aber nicht mit dem Beschlusserlass identisch. Gemäß § 38 Abs. 3 S. 3 FamFG ist ein Beschluss, soweit er nicht durch Verlesen der Beschlussformel bekannt gegeben wird, was hier nicht zutrifft, erlassen, wenn er an die Geschäftsstelle übergeben wird (Prütting/Helms/Abramenko, FamFG, 3. Aufl., § 38 Rn. 24). Das Datum der Übergabe an die Geschäftsstelle ist dementsprechend auf dem Beschluss zu vermerken (§ 38 Abs. 3 S. 3 FamFG). Ein derartiger Übergabevermerk mit Datum ist auf dem Beschlussformular - trotz eines entsprechenden Formularfeldes - nicht vorhanden, so dass am 24.2.2015 – und ebenso wenig am 26.2.2015, wie die Amtsrichterin meinte – noch kein gemäß § 38 Abs. 3 S. 3 FamFG erlassener Beschluss vorlag. Bei dem Beschluss vom 24.2.2015 handelte es sich somit nur um einen Entwurf, der noch ohne weiteres abgeändert werden konnte.

Aber nicht nur der Inhalt der Stellungnahme der Kindesmutter hätte zu einem Absehen von der Durchführung des vereinfachten, schriftlichen Verfahrens nach § 155a FamFG führen müssen.

Auch der Inhalt der Antragschrift selbst spricht gegen die Durchführung des vereinfachten Verfahrens. Aus ihr ist zu entnehmen, dass es in der Vergangenheit bereits zu Auseinandersetzungen der Kindeseltern über die gemeinsame Sorge für S. gekommen ist und die Kindesmutter die gemeinsame Sorge für das Kind ablehnt. Außerdem findet zwischen den Eltern schon nach dem Vortrag in der Antragschrift kein Dialog über das Kind statt. So heißt es in dem Antrag, die Kindesmutter „weigere“ sich bisher, das Kind betreffende Frage mit dem Kindesvater abzusprechen. Es ist von „Blockadehaltung“ der Kindesmutter die Rede, die durch eine praktizierte gemeinsame Sorge sich „auflösen“ werde. Bereits aufgrund dieser Ausführungen in der Antragschrift ist ohne weitere Nachforschungen erkennbar, dass Gründe vorliegen, die der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen könnten (§ 155a Abs. 4 S. 1 FamFG).

Zudem ergibt sich aus dem Aktenvorblatt vom 13.1.2015, in dem die Verfahrensdaten festgehalten sind, dass es bereits mehrere Verfahren zwischen den Kindeseltern gegeben hat, von denen es sich bei einem um ein Sorgerechtsverfahren („SO“) gehandelt hat.

Dieses sind eindeutige Anhaltspunkte, die gegen die Durchführung der Sorgerechtsentscheidung nach § 1626a Abs. 2 BGB im vereinfachten Verfahren nach

§ 155a FamFG sprechen. Im Übrigen ist auch von der persönlichen Anhörung des Kindes gemäß § 159 Abs. 2 FamFG abgesehen worden. In § 155a Abs. 3 FamFG ist die persönliche Anhörung des Kindes ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Es ist daher auch im vereinfachten Verfahren gemäß § 159 Abs. 2 FamFG regelmäßig ab einem Alter von drei Jahren anzuhören (vgl. Prütting/Helms/Hammer, a.a.O., § 155a Rn. 31; Keidel/Engelhardt, FamFG, 18. Aufl., § 155a Rn. 9). Das von dem vorliegenden Verfahren betroffene Kind Sebastian ist 6 Jahre alt und hätte somit persönlich zum Antrag des Kindesvaters gehört werden müssen. Es ist nicht dafür ersichtlich, dass hier schwerwiegende Gründe einer Anhörung S. entgegengestanden hätten.

Da somit bisher noch keine Sachverhaltsermittlung und mündliche Erörterung nach § 155 Abs. 2 FamFG stattgefunden hat, steht noch eine umfangreiche Beweisaufnahme i.S.d. § 69 Abs. 3 S. 3 FamFG aus, die vom Amtsgericht zu erbringen ist. Dem Zurückverweisungsantrag der Beschwerdeführerin war daher zu entsprechen (vgl. hierzu auch OLG Frankfurt, FamRZ 2014, 852).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 FamFG, die Entscheidung über den Verfahrenswert auf § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG.

Wever

Dr. Röfer

Küchelmann